

Ausfertigung



Amtsgericht
Annaberg

Aktenzeichen: **7 C 124/11**

Verkündet am: 03.08.2011

; Justizang. als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Naarmann & Kollegen, Dresdner Straße 86, 09130 Chemnitz

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Annaberg durch

Richterin am Amtsgericht

im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 20.07.2011 eingereichten Schriftsätze am 03.08.2011

für Recht erkannt:

- I. **Die Klage wird abgewiesen.**
- II. **Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- III. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
- IV. **Der Streitwert des Verfahrens wird auf 582,78 € festgesetzt.**

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 582,78 € gemäß § 649 S. 2 BGB. Nach Auffassung des Amtsgerichtes ist ein wirksamer Werkvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, da in dem als Anlage K 1 vorgelegten Formular kein annahmefähiges Angebot im Sinne des § 145 Abs. 1 BGB vorliegt.

Durch einen Werbevertrag verpflichtet sich der Werbeproduzent, einen bestimmten Arbeitserfolg, ein individualisierbares Werk zu erstellen. Der geschuldete Erfolg liegt in der fehlerfreien

Veröffentlichung der vom Besteller nach Form und Inhalt festgelegten Anzeige, und zwar in einer bei Vertragsschluss anzunehmenden Auflagenhöhe bzw. einer entsprechenden Werbetafel. Zwar schuldet der Werbeproduzent nicht den Eintritt eines konkreten Werbeerfolges, jedoch muss dieser für den Auftraggeber zumindest vorhersehbar und messbar sein. Die Parteien müssen daher bei Vertragsabschluss konkrete Vereinbarungen zum Veröffentlichungsort, dem Veröffentlichungszeitpunkt getroffen haben, damit der vertraglich notwendige Werkerfolg ausreichend bestimmt bzw. bestimmbar ist. Die konkreten Vereinbarungen zum Veröffentlichungsort und -zeitpunkt gehören zu den Essentialia eines Werbevertrages. Hieran fehlt es bei dem streitgegenständlichen Anzeigenauftrag für die Infokastenwerbung entsprechend der Anlage K 1. Dem Anzeigenauftrag vom 04.05.2007 lässt sich der Standort für die Infokastenwerbung nicht entnehmen. Im Vertrag ist lediglich angekreuzt, dass Art der Werbung ein "Karrierefenster" sein soll. Anhaltspunkte zum Standort dieses Infokastens sind diesem Vertrag nicht zu entnehmen. Zwar enthält der Vertrag einen Stempelaufdruck der Gemeindeverwaltung Bärenstein. Dieser Stempelaufdruck lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse dahingehend zu, wo sich der spätere tatsächliche Standort des Infokastens befinden soll. Der zu erwartende Werbeerfolg hängt maßgeblich von dem zu erwartenden Publikumsverkehr ab. Für den Auftraggeber ist daher der Standort des Infokastens von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung, ob eine diesbezügliche Werbung tatsächlich durchgeführt wird oder nicht.

Vorliegend bleibt offen, ob der Beklagten zu irgendeinem Zeitpunkt überhaupt mitgeteilt wurde, wo sich der Infokasten der Klägerin befinden soll. Auch eine spätere nachträgliche Mitteilung wäre jedoch nicht ausreichend, da zu den wesentlichen Vertragsinhalten eines Werbevertrages der spätere Werbeort konkret anzugeben ist.

Darüber hinaus enthält der Anzeigenvertrag vom 04.07.2007 keine hinreichend konkrete Bestimmung hinsichtlich des Beginns der Werbelaufzeit. Im Vertrag heißt es "die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Karrierefensters vom Auftragnehmer an den Vertragspartner". Dieser Zeitpunkt ist jedoch für den Auftraggeber nicht vorhersehbar

und daher insgesamt unbestimmt. Der Zeitpunkt des Beginns der Werbemaßnahme ist jedoch für den Auftragsgeber für den vorhersehbaren und messbaren Werbeerfolg von erheblicher Bedeutung. Darüber hinaus ist der Beginn der Werbelaufzeit entscheidend für eine spätere Kündigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber muss wissen, wann die vereinbarte

Mindestlaufzeit von drei Jahren abläuft und eine Kündigung des Vertragsverhältnisses auszusprechen ist.

Die Annahmefähigkeit des klägerischen Anzeigenformulars im Sinne von § 145 Abs. 1 BGB scheitert auch daran, dass die Angaben zur Anzeigengröße zu unbestimmt sind. Der Anzeigenvertrag enthält hinsichtlich der Größe der Werbefläche die Angaben Breite 140, Höhe 53, jedoch bleibt völlig offen, um welche Maßeinheit es sich hierbei handeln soll, ob hiermit insbesondere Meter, Zentimeter, Millimeter oder etwa eine völlig andere Maßeinheit gemeint ist. Da ein wirksamer Werkvertrag zwischen den Parteien daher nicht zustande gekommen ist, kommt auch ein Vergütungsanspruch der Klägerin gemäß § 649 S. 2 BGB nicht in Betracht.

Darüber hinaus scheitert ein Vergütungsanspruch der Klägerin auch daran, dass die Klägerin offensichtlich zu keinem Zeitpunkt eine eigene Werbemaßnahme durchgeführt hat. Aufgrund der Angaben des vom Gericht im schriftlichen Verfahren vernommenen Zeugen, Herrn Bernd Schlegel, (schriftliche Aussage vom 17.06.2011) ergibt sich, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt einen Pachtvertrag mit der Gemeindeverwaltung in Bärenstein abgeschlossen hat, sondern vielmehr lediglich ein Vertrag existierte mit einer Firma ToMa Marketing, wobei offen bleibt, ob es sich hierbei tatsächlich um eine Schwesterfirma der jetzigen Klägerin gehandelt hat. Ausweislich des schriftlichen Anzeigenvertrages war die Klägerin und keine dritte Person verantwortlich für die Durchführung der Werbemaßnahme.

Die Zeugenvernehmung hat zudem ergeben, dass zu keinem Zeitpunkt die Gemeinde Bärenstein für gemeinnützige Zwecke einen Betrag von 2200 € von der jetzigen Klägerin erhalten

hat, geschweige denn dass mit den Werbeeinnahmen die Schülerförderung Chemnitz unterstützt wird. Unter diesem Gesichtspunkt käme durchaus eine Anfechtung des Vertrages unter dem Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung gemäß §§ 123, 124 BGB in Betracht. Diese Gesichtspunkte können jedoch dahingestellt bleiben, da das Gericht aufgrund der obigen Ausführungen der Auffassung ist, dass bereits kein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen ist.

Die Kostenentscheidung dieses Urteils beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Annaberg-Buchholz, 03.08.2011

Henkel
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



